

gelegt werden, sind **sechs Monate** vom Tage der Niederlegung ab gerechnet, da-  
selbst aufzubewahren. Falls die Briefe innerhalb dieser Frist vom Empfänger nicht  
abgeholt werden, sind sie als unbestellbar zu behandeln.

**Der General-Postmeister.**

Stephan.

Berlin, den 19. April 1880.

**Bestimmungen über Niederlegung von Schriftstücken im  
Zustellungsverfahren.**

Ueber die Niederlegung von Schriftstücken im Zustellungsverfahren treten  
folgende zusätzliche Bestimmungen in Kraft.

I. Schriftstücke, welche nicht durch Postboten, sondern durch Ge-  
richtsvollzieher oder Beamte der Verwaltungsbehörden bei der  
Ortspostanstalt niedergelegt werden, sind von den Postanstalten zur  
Aufbewahrung anzunehmen und ebenso zu behandeln, wie solches in der Verfügung  
Nr. 196 vom 27. December 1879, Abl. S. 472 unter II, bezüglich der im post-  
amtlichen Zustellungsverfahren niederzulegenden Briefe vorgeschrieben ist.

Wenn der Gerichtsvollzieher, welcher die Schriftstücke niedergelegt hat, nach  
Ablauf der Aufbewahrungsfrist nicht mehr bei demselben Amtsgericht im Amte ist,  
so sind die Schriftstücke an die Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts oder an einen  
anderen Gerichtsvollzieher desselben zurückzugeben.

Die Annahme von Schriftstücken zur Aufbewahrung ist an die Voraussetzung  
geknüpft, daß dieselben in Briefform zusammengelegt und außen mit der Adresse  
des Empfängers versehen, sowie mit dem Namen des niederlegenden Beamten bezeichnet sind.

Eine Gebühr ist für die Annahme, Aufbewahrung und Rückgabe der Schrift-  
stücke in den eingangs gedachten Fällen bis auf Weiteres nicht zu erheben.

II. Wenn Briefe im postamtlichen Zustellungsverfahren bei  
den Gemeinde- oder Polizeivorstehern niedergelegt werden, so sind  
letztere berechtigt, die Briefe nach Ablauf von sechs Monaten, vom Tage der  
Niederlegung ab gerechnet, an die zuständige Postanstalt oder an die bestellenden Boten  
derselben zurückzugeben. Derartige Briefe sind sodann als unbestellbar zu behandeln.

**Der Staatssecretär des Reichs-Postamts.**

gez. Stephan.